

# Die Krux mit der Souveränität

Aus Anlass des 150-jährigen Bestehens einer konstitutionellen Verfassung organisiert das Liechtenstein-Institut eine Vortragsreihe. «Vom absoluten zum konstitutionell-monarchischen Verfassungsregime» war Thema des zweiten Vortrags von Herbert Wille.

*Bendern.* – Im ersten Vortrag vergangenen Dienstag gab Herbert Wille, Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut mit dem Fachbereich Recht, einen Überblick über die Verfassungsgeschichte von 1818 bis 1862. Beim zweiten Vortrag betrachtete der Referent die einzelnen Verfassungsschritte genauer und nahm eine inhaltliche Vertiefung vor.

## Dienstinstruktionen von 1808

Mit den Dienstinstruktionen vom 1. Januar 1809 hob der Fürst die Reichsverfassung und damit die hergebrachten Rechte der Liechtensteiner Bevölkerung auf. Diese sah er als «Hemmschuh jeglichen Fortschritts». Darum erliess der Fürst «aus landesväterlicher Fürsorge für das Wohl des Unterthans» mit den Dienstinstruktionen genaueste Anweisungen für den damaligen Landvogt Josef Schuppler. Die Instruktionen sahen Reformen in Wirtschaft und Verwaltung vor.

Die Gemeinden degradierte er zu staatlichen Organen und verband im Oberamt, das ihm zur Kontrolle unterstellt war, die bisherigen Verwaltungsinstanzen. Der Fürst sah Liechtenstein als «Objekt», das sich der Obrigkeit zu fügen hatte. «Reformen von oben», so nannte Wille die Veränderungen, die beim Volk auf Missgunst stiessen.

## Landständische Verfassung

Durch die Vorschriften des Deutschen Bundes, dem Liechtenstein angeschlossen war, zwang Johann I. dem Volk nach damaligem Vorbild der K&K-Monarchie eine absolute Verfassung auf, die sowohl im Vergleich mit süddeutschen Verfassungen als auch im Hinblick auf die Gestaltungsfreiheit, die durch die Bundesakte in Artikel 13 gegeben war, streng an der absoluten Herrschaftsform festhielt. Die landständische Verfassung schuf zwar eine «Volksvertretung», doch deren Vertreter hatten lediglich beratende



**Von der absoluten Herrschaft zur verfassungsmässigen Beschränkung:** Herbert Wille erläuterte die Entwicklung von den Dienstinstruktionen 1808 bis zur konstitutionellen Verfassung 1862.

Bild Archiv/Daniel Schwendener

Funktionen und durften sich nur in wenigen Bereichen zu Wort melden. Aufgrund ihrer Bedeutungslosigkeit nannten schon die damaligen Liechtensteiner ihre Vertreter «Glasbläser». Die Volksvertretung kam, so Wille, einer gesellschaftlichen Interessensvertretung gleich.

Der Historiker Peter Geiger warf in der Diskussion ein, dass trotz allem die Volksvertretung als Diskussionsplattform und zur Schaffung einer politisch engagierten Bevölkerungsschicht nützlich war.

## Revolutionsführer Peter Kaiser

Die Umbrüche in Europa machten auch vor den Grenzen Liechtensteins nicht Halt. Peter Kaiser war Gallionsfigur der «unblutigen Revolution» und rückte vom monarchischen Prinzip ab. So wollte er auch ein Absetzungsrecht des Landrates gegenüber dem Landesverweser durchsetzen. Im «Entwurf einer Verfassung für das Fürstenthum Liechtenstein vom 1. Oktober 1848» heisst es unter Paragraph 81: «Ein Gesetzesvorschlag, der in

zwei verschiedenen Sitzungen vom Landrathe berathen und angenommen, welchem aber in beiden Vorlagen die fürstliche Bestätigung versagt wurde, tritt, wenn er auch in dritter Berathung des Landraths aufrechterhalten und der Landesfürstlichen Genehmigung überreicht ist, in gesetzliche Wirksamkeit, wenn auch die nachgesuchte Bestätigung binnen vierzig Tagen nicht erfolgen würde.»

Die Übergangsbestimmungen galten allerdings nur von 1849 bis 1851. Die damals angedachte Teilung der Macht zwischen Fürst und Volk wurde erst mit der Verfassung von 1921 umgesetzt.

## Konstitutionelle Verfassung

Konstitutionalismus bezeichnet den Prozess der Überwindung überholter Herrschaftsformen, so Herbert Wille. Mit der 1862 von Fürst Johann II. oktroyierten Verfassung kann man erstmals von einer auf unbestimmte Zeit geltenden konstitutionellen Verfassung sprechen. Der Fürst konnte fortan die Verfassung nicht mehr im Al-

leingang ändern. Der Referent sprach an dieser Stelle von «einer Monarchie mit parlamentarischer Beschränkung». Dadurch stellten sich aber einige Verfassungsfragen.

## Wer ist der Herr im Hause?

Den Verfassungsprozess verglich Wille anschaulich mit einem Haus. Der Fürst ist Baumeister und hat die Stände als Gegenspieler. Mit der Verfassung von 1862 zieht der Landtag in das Haus ein, wodurch eine Raumverteilung notwendig wird. Schliesslich stellt sich die Frage, ob es möglich ist, dass sich Fürst und Landtag das Haus teilen und nur einer den Schlüssel für die Haustüre besitzt. Es waren Kompromisse notwendig, um das Machtgefüge aufrechtzuerhalten. Am monarchischen Prinzip, das vorsieht, dass der Monarch die Staatsgewalten in sich vereinigt, war nach Ansicht des Fürsten und seiner Berater unbedingt festzuhalten.

Die Ansprüche von Fürst und Volk unter einen Hut zu bringen, bereitete schon damals Schwierigkeiten. (jhr)